

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 7 - 1

Satzung
über die Straßenreinigung
der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümerinnen / Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Den Eigentümerinnen / Eigentümern werden die Nießbraucherinnen / Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümerinnen / Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümerinnen / Eigentümern oder Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören das Gebiet der Kernstadt und der Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden, Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Öffentliche Straßen i. S. des § 1 Abs. 1 sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Öffentliche Straßen sind insbesondere auch die öffentlichen Wege und Plätze, verkehrsberuhigten Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege, ohne Berücksichtigung auf ihre Befestigung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege
 - in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen (Sondergebiete) durchgängig 1,50 m bzw. im Winterdienst 1,00 m breite Streifen vor den Grundstücken (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, auch die Parkspuren, die Gossen, die Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten.
- (5) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch gemeinsame Geh- und Radwege.

§ 3

Aufteilung der Reinigungspflichten

- (1) Den nach § 1 Reinigungsverpflichteten, deren Grundstücke nicht an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen anliegen, obliegt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.
Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an Bundes- und Landesstraßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.
- (2) Für die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 obliegt der Stadt die Straßenreinigung. Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 3 und 4 obliegt der Stadt der Winterdienst.

Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf

- die Reinigung der Fahrbahnen und der Radwege

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs.4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 1 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 3 und 4 verbleiben folgende Pflichten:

Der Winterdienst für

- die Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege
- die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe

- (3) Für die in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 obliegt der Stadt der Winterdienst sowie die ganzjährige Bereitstellung/Leerung von Abfallbehältern, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienen.

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs. 4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 2 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Fahrbahnen und Radwege
Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an Bundes- und Landesstraßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.
- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Der Winterdienst für

- die Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege
- die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe.

- (4) Der städtische Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Ausgenommen sind solche Straßen und Straßenabschnitte, die nur dem Anliegerverkehr dienen, keinen Gehweg haben und weniger als 4 m breit sind.
- (5) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer/ Eigentümerinnen oder sonstigen Verpflichteten im Sinne von § 1 Absatz 2 als Benutzerinnen / Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung, zu deren Inanspruchnahme sie verpflichtet sind. Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (6) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Mit Zustimmung der Stadt Königslutter am Elm kann für den/die zur Reinigung Verpflichtete/n ein/e Dritte/r mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Ausführung der Reinigung übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht mit der Abfuhr durch die Stadt in das Eigentum der Stadt über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 22.12.2006 i.d.F. der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2006 tritt außer Kraft.

Königslutter am Elm, 02.12.2010

gez. Lippelt (Siegel)

(Lippelt)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt
Nr. 44 vom 08.12.2010
Nr. 29 vom 20.07.2011
Nr. 28 vom 29.07.2015
Nr. 48 vom 28.12.2017

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Stand: 01.01.2018

Reinigungsklasse 3: Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen

Am Kleiberg	Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)
Am Lutterberg	Neue Straße
Am Markt	Niedernhof
Am Pastorenkamp	Renne
An der Stadtmauer	Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis
Amtsgarten	Ortsausgang
Arndtstraße	Schmiedeberg
Bahnhofsplatz	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim
Bahnhofstraße	Stiemerling
Braunschweiger Straße	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer"
Driebe	ausgenommen obere östliche Stichstraße
Gänsemarkt	(Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Gerichtsweg	Westernstraße
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg	Wilhelm-Bode-Straße
Kattreppeln	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis
Klosterstraße	Einmündungsbereich Gerhart-Hauptmann-Str.)
Lindenstraße	
Lutterstraße	
Marktstraße	

Reinigungs-kategorie 4: Winterdienst auf sonstigen Straßen

Adolf-Lüders-Straße	Hermann-Hesse-Straße
Albrechtsburg	Hirschberger Weg
Allewellestwete	Holtnickel
Am Dönnekenberg	Hucketal
Am Driebergen bis Ende Ausbaustrecke	Im Grunde
Am Lauinger Weg	Immanuel-Kant-Straße
Am Mauernkamp	Kaiser-Lothar-Straße
Am Plan	Kesselhaus
Am Rischbleek	Kiefelhorn
Am Scheunenkamp	Kleiner Hilligenhof
Am Schoderstedter Beek	Klemenshang
Amselstieg	Klinkenberg
Am Spitzen Kamp	Kluskamp
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Krukenbergstraße
Amtsgasse	Kuhspring
An der Heidteichsriede	Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke
An der Zuckerfabrik	Loosberg
Bornumer Weg	Mühlenstraße
Breite Straße	Nordstraße
Buchenring	Obere Wanne
Dedekindweg	Parkstraße
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße	Pirolweg
Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke	Plantagenring
Eierkamp	Poststraße
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Rieseberger Weg
Fallersleber Straße	Rotenkamper Weg
Finkenbreite ohne Stichstraße	Rübenberg
Fischersteg bis zum Ende der Ausbaustrecke	Rübenhof
Forstgarten	Rübenwaage
Friddelbusch	Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer
Friedlandweg	Schlegersbusch
Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke ohne Stichstraßen	Scheppauer Weg
Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke	Schmidt-Reindahl-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße	Schoderstedt
Glentorfer Weg	Schoderstedter Feld
Glockenkamp	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Griepenkerlstraße	Schoderstedter Straße
Großer Hilligenhof	Siloblick
Haidfeld	Sonnenweg
Hassestraße	Stendeklee
	Stoberberg

Ulmenweg

Vor dem Kaiserdom

Waldenburger Weg

Wallstraße

Wellenbusch

Wilhelm-Raabe-Straße

Wilhelm-Schwieger-Straße

Zeisigweg

Zuckerweg

Alle genannten Straßen werden von der Stadt Königslutter am Elm im Rahmen der Sommerreinigung (Reinigungsklasse 1) gereinigt.

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungs-klasse 2

Stand: 01.08.2015

Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese
Am Lehmberg
Beienroder Hauptstraße
Bergmannstraße
Dormweg
Freiherr-Knigge-Straße
Iwand-Weg
Jackenkamp
Kapellenplatz
Masch
Schachtweg ohne
Stichstraße zu Nr. 10
Schwarzer Weg
Steinumer Straße bis Nr. 16
Von-Bülow-Straße

Ortschaft Boimstorf

Bartelsstraße
Freikamp
Friedhofstraße
Kirchplatz
Lehrer Straße
Maschstraße ohne Stich-
straße zu Sundernstr. Nr.17
Sonnenstraße
Steinweg ohne Stichstraße
zu Sonnenstraße 6
Sundernstraße
Vor dem Rundling ohne
Stichstraße zu Nr. 17
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Ortschaft Bornum

Am Dorfe ohne Stichstraße
zu Am Dorfe 19
Am Eichberg
Am Klapperberge
Am Mühlengraben bis Nr. 6
An den Tröggen bis Zufahrt
Landstraße 2
An der Linde ohne Stich-
straße zu Nr. 4
Damm
Dorfstraße
Elmring
Im Winkel
In den Mühlenmorgen
Katthagen ohne Stichstraße
zu Nrn. 5, 6
Kirchstraße
Landstraße
Molkereiweg
Müllers Winkel
Rosenhagen bis Nr. 4
Rottensweg
Sichter

Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis
südl. Einmündung Rosen-
ring
Drosselgasse ohne Stich-
straße zu Nr. 2
Gutsstraße ohne Stich-
straße zu Nr. 6
Heiligendorfer Straße
Im Südfeld
Kirchblick
Lerchenweg
Rosenring
Rotdornallee
Sandweg
Sattlerweg
Wiesengrund
Zum Schuntertal ohne
Stichstraße zu Nr. 6

Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg ohne Stich-
straße auf Höhe Nr. 2
Am Kirchberg ohne Stich-
straße zu Nr. 3
Am Luffe
Am Wippstein
Auf dem Kampe
Brunnenweg
Burgweg
Dormstraße bis Friedhof
Fuchsbergstraße
Schunterstraße bis Nr. 5
Süpplingenburger Straße
Triftgasse
Vor der Uhle

Ortschaft Klein Steimke

Glentorfer Straße
Neindorfer Straße
Ochsendorfer Straße
Rhoder Straße
Ringstraße

Ortschaft Lauingen

Am Beek
Am Gänsemorgen bis
Kreuzbreite 2
Brückentor
Hilligenberg
Hinter der Kirche
Klintbreite ohne Stichstra-
ße südl. Sandstraße
Klintstraße
Kornstraße
Kreuzbreite
Kreuzweg
Lutterstieg
Oberes Dorf
Sandstraße
Siedlung
Stobenbrink ohne Stich-
straße
Thie ohne Stichstraße zu
Nr. 10
Thiegarten

Ortschaft Lelm

Ackerstraße
Alte Krugstraße
Am Lindenberg
Am Ostborn
Am Osterbeek
An der Lehmkuhle
An der Woorth
Dünnhauptstraße ohne
Stichstraße zu Nr. 4
Eichenbergstraße
Hauptstraße
Kirchgasse
Kurze Straße
Laagstraße
Langeleber Straße
Schierenstraße bis Nr. 16
Schlesierring
Waldstraße

Ortschaft Ochsendorf

Alte Dorfstraße
Am Berge westlich
Winkelstraße 1
Am Sportplatz
Im Hasenwinkel
Neulandstraße
Steimker Straße
Winkelstraße

Ortschaft Rhode

Am Bauernberg
Am Gerstenkamp
Am Hagen
Am Sohl
Am Südhang
Bergstraße
Bisdorf
Gartenstraße
Kampstraße
Kirchberg ohne Stichstra-
ßen
Sarlingstraße
Schulweg
Teichstraße

Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg
Am Löpken
Im Kirchwinkel
Kleikamp
Riesebergblick
Schulstraße
Wiesemaschweg bis 1 A
Zum Osterberg ohne
Stichstraße zu Nr. 4

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel
Bäckerstraße
Eckernkamp
Im Rodekamp
Siedlungsweg
Zur Feldscheune

Ortschaft Rottorf

Am Buchberg ohne Stich-
straße zu Nrn. 6, 7
Am Lindenplatz
An der Schmiede
Dormblick ohne Stichstraße
zu Nrn. 7, 9
Elmblick
Karl-Künnecke-Straße
Kopfweiden
Krugkamp
Mühlenring
Siedlergasse
Steinkuhle
Sunstedter Straße
Wenderweg
Werner-Schrader-Straße
Wiesenweg

Ortschaft Scheppau

Am Dorfplatz
Am Hagenberg
Bergblick
Gänseweide
Im Körbchen
Kirchweg
Mühlenweg
Zum Heeg
Zum Rieseberg

Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche
An der Domäne

Ortschaft Sunstedt

Am Hulm ohne Stichstraße
zu Brunnenstraße Nr. 11
Am Wall
An der Kirche
Berliner Straße ohne Stich-
straßen zu Nrn. 8, 16 a
Brunnenstraße
Darre
Domblick
Gänsekamp
Gemeindetwete
Im Siek
Neumark
Wiesenstraße

Ortschaft Uhry

Am Horstfeld ohne Stich-
straßen zu Nrn. 3-8
Am Krugberg
Auestraße
Triftweg
Uhraustraße
Windmühlenweg
Zu den Weiden

